



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Dezember-Session: Wahlanfechtung und Ortstafel-Frage auf der Tagesordnung

Zusatztafel statt Ortstafel verfassungskonform?

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Montag, 27. November, die Beratungswochen der diesjährigen Dezember-Session, die bis zum 15. Dezember dauern wird. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Verfahren:

o Wahlanfechtung der Kommunistischen Partei Österreichs

Im Verfassungsgerichtshof ist eine Wahlanfechtung der Kommunistischen Partei Österreichs betreffend die Nationalratswahl vom 1. Oktober eingelangt (siehe auch eine entsprechende Pressemitteilung auf www.vfgh.gv.at). Der Verfassungsgerichtshof hat unmittelbar nach Einlangen der Wahlanfechtung das Vorverfahren eingeleitet. Die Wahlanfechtung wurde, wie im Gesetz vorgeschrieben, der Bundeswahlbehörde, dem Nationalrat sowie sämtlichen wahlwerbenden Gruppen - dies waren österreichweit über 80 - übermittelt; sie alle haben nun die Möglichkeit, zu dieser Anfechtung eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen müssen bis zum 5. Dezember im Verfassungsgerichtshof eintreffen. Danach wird das Vorverfahren abgeschlossen und ein Entwurf erstellt, sodass die Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter ihre Beratungen noch in der Dezember-Session beginnen können. Der Verfassungsgerichtshof strebt an, das Wahlanfechtungsverfahren vor Weihnachten abzuschließen. Sollte ein Gesetzesprüfungsverfahren notwendig sein, wird sich dieser Zeitplan jedoch nicht aufrechterhalten lassen.

o Zusatztafeln auf Slowenisch statt zweisprachige Ortstafeln in Kärnten

Auf der Tagesordnung der Dezember-Session steht ein Verordnungsprüfungsverfahren aufgrund eines Antrages der Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft ist nach der Bundesverfassung - anders, als gelegentlich behauptet wird - ohne Einschränkung zur Anfechtung von Verordnungen von Bundes- und Landesbehörden berufen. Nach einschlägigen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betreffend zweisprachige Ortstafeln in Kärnten hätten, so die Volksanwaltschaft, die Behörden "auf Weisung des Landeshauptmannes von Kärnten Dr. Jörg Haider und des Landesrates Gerhard Dörfler" nunmehr für die Orte Bleiburg und Ebersdorf (wiederum) keine zweisprachigen Ortstafeln sondern Zusatztafeln in slowenischer Sprache angeordnet.

Die Volksanwaltschaft vertritt die Ansicht, dass die entsprechenden Verordnungen gesetzwidrig sind, weil den "Rechtsanschauungen des Verfassungsgerichtshofes seitens der handelnden Organe mit dieser Vorgangsweise trotz unveränderter Sachlage nicht Rechnung getragen wurde".

Ob es sich tatsächlich - wie von einigen Landespolitikern mitunter medial kolportiert - um eine verfassungsrechtlich korrekte Vorgangsweise der Kärntner Behörden handelt, muss der Verfassungsgerichtshof entscheiden.

In diesem Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung**, und zwar am **Dienstag, 5. Dezember, 9.00 Uhr** **Großer Verhandlungssaal, Verfassungsgerichtshof**, statt.

o weitere Ortstafel-Verfahren

Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter nehmen in der Session auch die Beratungen zu den im Juni amtswegig eingeleiteten Verordnungsprüfungen in Sachen Ortstafeln auf. Diese Verordnungsprüfungen betreffen die Orte Rückersdorf, Buchbrunn, Grabelsdorf, Bad Eisenkappel, Mökriach, Edling, Loibach, Hundsdorf, Mühlbach und Dellach.

o Section Control

Der Verfassungsgerichtshof hat - wie bekannt - ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die sog. Section Control eingeleitet. Anlassfall dafür ist die Beschwerde eines Autofahrers, der aufgrund dieses Systems bestraft wurde. Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben in ihrem Prüfungsbeschluss datenschutzrechtliche Bedenken ins Treffen geführt. U.a. ist festgehalten: "Der Gerichtshof bezweifelt vor allem, dass eine gesetzliche Regelung existiert, aus der sich ergibt, in welchen konkreten Situationen und unter welchen Verwendungsbeschränkungen (...) Daten mithilfe eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems ermittelt werden dürfen. Dem Gesetz scheint ein Hinweis zu fehlen, wer die Datenerhebung anzuordnen hat, auf wessen Anordnung die Daten verwendet und insbesondere für welche Zwecke sowie für welchen Zeitraum sie gespeichert werden dürfen."

Ob die Bedenken zutreffen oder ob die bestehenden und korrekt anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausreichend sind, um die Bedenken entkräften zu können, wird das Gesetzesprüfungsverfahren zeigen.

In diesem Verfahren findet ebenfalls eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Donnerstag, 7. Dezember, 10.30 Uhr, Großer Verhandlungssaal, Verfassungsgerichtshof.**

o Klage betreffend Landeshauptmann-Pension

Das Land Kärnten hat gegen den Bund eine Klage im Gesamtstreitwert von rd. 280.000 Euro eingebracht. Konkret geht es in dem Verfahren um Pensionszahlungen an den früheren Landeshauptmann von Kärnten, Christoph Zernatto.

Im Bezügegesetz ist grundsätzlich festgehalten, dass der Bund den finanziellen Aufwand des Bundeslandes für den Bezug und den allfälligen Ruhebezug eines Landeshauptmanns ersetzt. Im konkreten Fall geht es nun um den Streit, ab wann der frühere Landeshauptmann pensionsberechtigt (gewesen) ist. Das Land Kärnten meint, Zernatto sei - nach dem alten Bezügegesetz - bereits pensionsberechtigt. Daher müsse der Bund die geleisteten Zahlungen refundieren.

Der Bund wiederum ist der Ansicht, für Zernatto sei eine Neuregelung des Bezügegesetzes ("Abschaffung der Politikerpension") maßgeblich. Demnach habe der frühere Landeshauptmann noch gar keinen Anspruch auf Pensionszahlungen. Die (trotzdem) geleisteten Zahlungen des Landes müsse man daher keineswegs refundieren.

Der Verfassungsgerichtshof wird entscheiden, ob die Klage des Landes Kärnten begründet ist oder nicht.

o Steuerliche Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Der Verfassungsgerichtshof beginnt in der Dezember-Session seine Beratungen über das (amtswegig eingeleitete) Gesetzesprüfungsverfahren zur Frage der Besteuerung nicht entnommener Gewinne.

Der Gesetzgeber hat eine steuerliche Begünstigung (= halber Durchschnittsteuersatz) dieser nicht entnommenen Gewinne eingeführt, und zwar, wie es im Gesetz heißt, für "natürliche Personen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich" ermitteln.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss Bedenken dahingehend geäußert, dass es ihm sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, diese steuerliche Begünstigung auf Land-, Forst- und Gewerbebetriebe zu beschränken und damit etwa freiberuflich Tätige auszuschließen.

Die Bundesregierung hat im Verfahren diese Ausnahmeregelung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer besondern Förderung der Eigenkapitalausstattung solcher Betriebe verteidigt.

Der Verfassungsgerichtshof wird nun entscheiden, ob er seine Bedenken aufrechterhalten kann oder nicht.

o Die Verfassungsrichterin und Verfassungsrichter werden außerdem ihre **Beratungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer ("Einheitswerte")** fortsetzen (zu diesem Verfahren siehe auch entsprechende Presseinformationen auf www.vfgh.gv.at)